

II, 80<sup>b</sup>

3,396<sup>b</sup>. MS. 397.



*R e g u l a t i v,*

nach welchem die Proben der Rectoren und Schullehrer in  
den Landstädten und auf den Dörfern künftig gehalten  
werden sollen.

1. Wird der Probe-Gottesdienst, der Sonntags vorher abgekündigtet werden muß, mit einem Choral, zu dem der Neo-Cantor vorspielt und vorsingt, eröffnet.
2. Lieset der Pastor einen kurzen, der Feierlichkeit angemessenen, Bibel-Abschnitt vor, indessen der Probende die Musicalien vorlegt.
3. Folgt die Probe-Musik, bey welcher Neo-Cantor dirigiret und eine Arie singt.
4. Werden zum Schluß der Musik ein paar Verse gesungen, unter denen sich der Probende hinter den Altar, oder die kleine Kanzel versetzt, wo er
5. eine kurze ganze, oder auch nur einen Theil einer Predigt vorkieset (was er vorlesen soll, bestimmt Pastor wenigstens einige Tage vorher, damit er sich vorzubereiten kann.)
6. Wird wieder ein Vers gesungen, während dessen sich die Catechesationsfähigen Schulkinder vor den Altar stellen, mit denen
7. der Neo-Cantor oder Rector über die Materie, auf welche er sich, nach der vorher mit Pastore genommenen Verabredung, vorbereitet hat, catechesiret.
8. Tritt der Pastor nach der Catechesation unter einem am Schluß derselben zu singenden Vers vor dem Altar und hält den actum praesentationis, so, daß er die Handlung mit einer zweckmäßigen Rede, über die Wichtigkeit des Schulamts — oder über die Feierlichkeit des Tages für Lehrer und Lernende u. einleitet, worauf der Ober-Consistorial-Befehl vorlesen, die Gemeinde vernommen und sodann die Vocation ausgehändigt wird. Nach deren Aushändigung lässet der Pastor in der Schlußrede den Neo-Cantor oder Rector Handgebend mit Ja versprechen, daß er das gegenwärtig übernommene Amt, so treu und gewissenhaft verwalten wolle, wie er es vor seinem Gewissen, vor seinen Vorgesetzten, vor der ihm anvertrauten Jugend, und einst vor Gottes Gericht zu verantworten denke; fügt die Ermunterung des Schullehrers, der Gemeinde und der Schulkinder, zu treuer Erfüllung ihrer gegenseitigen Pflichten hinzu und schließt mit einem guten Wunsch.
9. Wird eine passende Collecte gesungen, und der Segen gesprochen.





Pom Nc 1680

40

1078

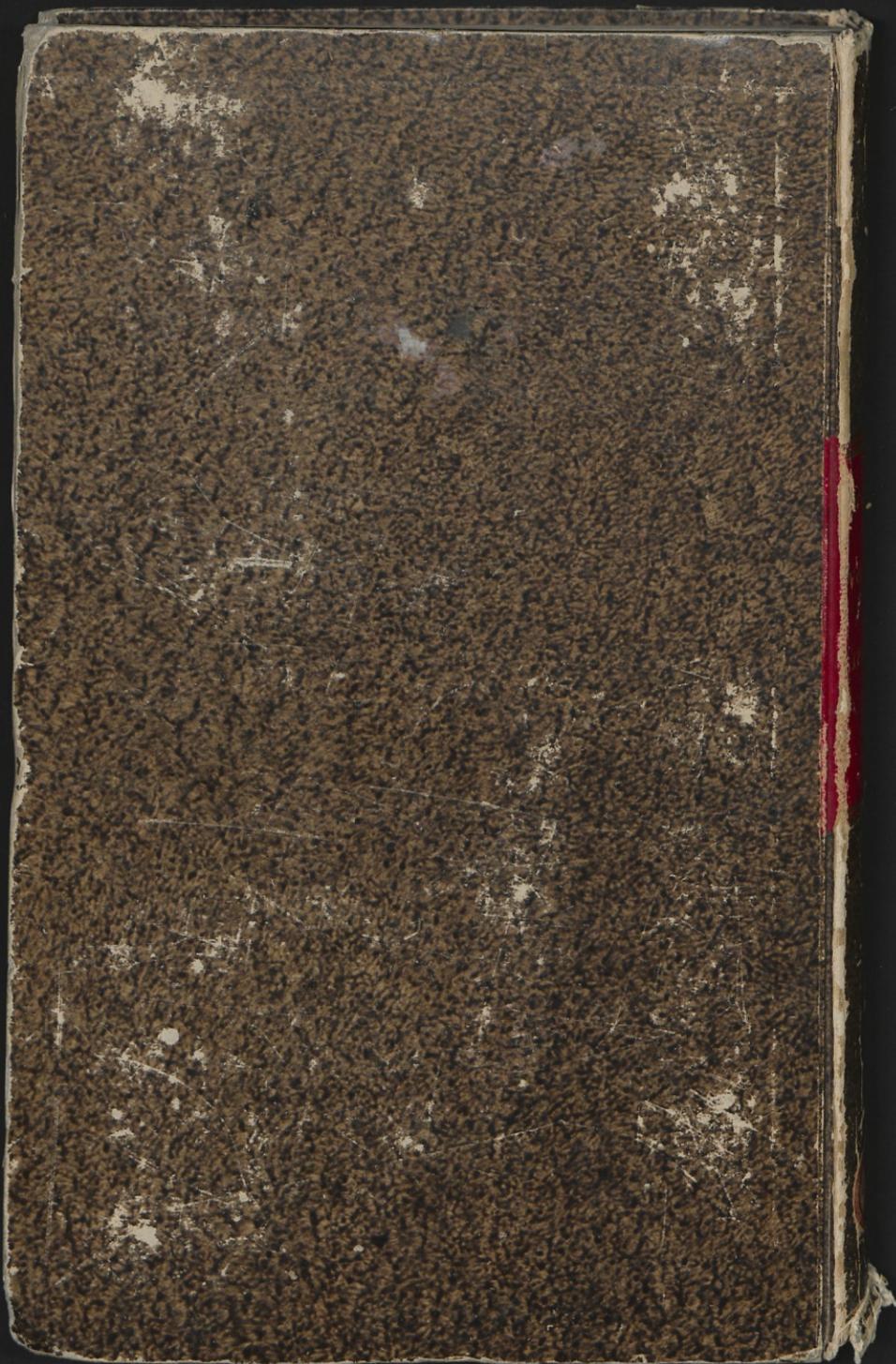
TA-FL

ULB Halle 3  
002 630 15X



n.c.





# Regulativ,

nach welchem die Proben der Rectoren und  
den Landstädten und auf den Dörfern künstri  
werden sollen.

1. Wird der Probe-Gottesdienst, der Sontags vorher  
den muß, mit einem Choral, zu dem der Neo-Cantor vorsp  
eröffnet.
2. Lieset der Pastor einen kurzen, der Feierlichkeit angene  
schnitt vor, indessen der Probende die Musicalien vorlegt.
3. Folgt die Probe-Musik, bey welcher Neo-Cantor  
Arie singt.
4. Werden zum Schluß der Musik ein paar Verse gesun  
sch der Probende hinter den Altar, oder die kleine Kanzel verfür
5. eine kurze ganze, oder auch nur einen Theil einer Pred  
er vorlesen soll, bestimmt Pastor wenigstens einige Tage vorher,  
bereiten kann.)
6. Wird wieder ein Vers gesungen, während dessen sich t  
fähigen Schulkinder vor den Altar stellen, mit denen
7. der Neo-Cantor oder Rector über die Materie, a  
nach der vorher mit Pastore genommenen Verabredung, vorbereit
8. Tritt der Pastor nach der Catechesation unter einem am  
zu singenden Vers vor dem Altar und hält den actum praesent  
er die Handlung mit einer zweckmäßigen Rede, über die Wicht  
amts — oder über die Feierlichkeit des Tages für Lehrer und Le  
worauf der Ober-Consistorial-Befehl verlesen, die Gen  
und sodann die Vocation ausgehändiget wird. Nach deren Aushe  
Pastor in der Schlußrede den Neo-Cantor oder Rector hat  
versprechen, daß er das gegenwärtig übernommene Amt, so t  
haft verwalten wolle, wie er es vor seinem Gewissen, vor seinen  
der ihm anvertrauten Jugend, und einst vor Gottes Gericht zu ve  
fügt die Ermunterung des Schullehrers, der Gemeinde und de  
treuer Erfüllung ihrer gegenseitigen Pflichten hinzu und schließ  
Wunsch.
9. Wird eine passende Collecte gesungen, und der Segen ge

